

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2022 die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau als Satzung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren sind für einzelne Besuchergruppen unterschiedlich gestaffelt und betragen:
 - a) Erwachsene 4,00 €
 - b) Kinder, Jugendliche 2,50 €
 - c) Schüler über 18 Jahre und Studenten ohne eigenes Einkommen, ALG I Empfänger, ALG II Empfänger, und Schwerbehinderte (nachweispflichtig) 2,50 €
 - d) Für Kinder unter 5 Jahren ist der Eintritt frei.
- (2) Betreuungspersonal von Schwerbehinderten und zusätzliche Betreuung von Schülern oder anderen Gruppen kann das Hallenbad ohne Entgelt betreten. Schwimmt dieser Personenkreis selbst, so ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Im Abonnement werden angeboten:

a) Zehnerkarte Erwachsene	35,00 €
b) Zehnerkarte Jugendliche	20,00 €
c) Fünferkarte Erwachsene	18,00 €
d) Fünferkarte Jugendliche	11,00 €
e) Zeitkarten	
1/4 Jahr Erwachsene	80,00 €
1/4 Jahr Jugendlich / Ermäßigt	55,00 €
1/2 Jahr Erwachsene	120,00 €
1/2 Jahr Jugendlich / Ermäßigt	80,00 €

 - f) Zeitkarten sind personengebunden, nicht übertragbar und werden mit Lichtbild erstellt. Bei Zuwiderhandlung ist das Personal befugt, die Karte einzuziehen.
 - g) Verlorene oder beschädigte Zeitkarten können neu erstellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Träger der hessischen Ehrenamts-Card sowie Jugendleiterkarte erhalten im Bürgerbüro die Zehner- und Fünferkarten für Erwachsene und Jugendliche zum halben Preis, gegen Vorlage der Ehrenamts-Card oder der Jugendleiterkarte und des Personalausweises. Verschiedene (mehrere) Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

- (5) Sondertarife Gymnastik für jedermann, Kindergartenschwimmen, Vereine, Kinderdisco, Seniorenschwimmen, Eltern- und Kinderschwimmen, Familien und Spaßtag und alle unregelmäßigen Sonderveranstaltungen werden vom Magistrat festgelegt.
- (6) Daneben wird der Magistrat ermächtigt, für Schulklassen, andere Gruppen, gewerbliche Nutzer und sonstige Dritte besondere Regelungen zu treffen.

§ 2

Mietgebühren von Becken für die gewerbliche Nutzung oder durch sonstige Dritte

- (1) Die festgesetzten Mietgebühren können in bar im Voraus oder per Überweisung im Nachhinein entrichtet werden. Die Mietgebühren sind für die Inanspruchnahme einzelner Becken oder Bahnen bzw. des gesamten Hallenbades unterschiedlich gestaffelt und betragen:
 - a) Für das gesamte Sprungbecken 100,00 € je Stunde.
 - b) Für das gesamte Schwimmbecken 300,00 € je Stunde.
 - c) Für eine 25 m Bahn des Schwimmbeckens 60,00 € je Stunde.
 - d) Für das gesamte Nichtschwimmerbecken 100,00 € je Stunde.
 - e) Für das gesamte Schwimmbad, bis zu einer Dauer von 8,00 Stunden, 2.000,00 €. Neben den Mietgebühren sind zzgl. die Personalkosten, nach Aufwand, zu entrichten.
- (2) Neben den anfallenden Mietgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3

Zusatzentgelte

- (1) Bei widerrechtlicher Nutzung der Einrichtung durch Nachweis der Videoüberwachungsanlage sind von Erwachsenen 30,00 € und Jugendlichen und Kindern 25,00 € zu entrichten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln oder Rückgabe von beschädigten Schlüsseln ist eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (3) Bei Verunreinigungen der Einrichtungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch 50,00 €, zu erstatten.

§ 4

Nachweis der Gebührentrichtung

Der Benutzer erhält am Kassensystem auf Anforderung eine Quittung als Nachweis der Gebührentrichtung. Die Gebührentrichtung kann über die Videoüberwachungsanlage nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 5 Jahren, Betreuungspersonal von Schwerbehinderten und für Gruppen, für die besondere Regelungen getroffen wurden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung aus dem Bad verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6
Aufrechnungsverbot

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau vom 08. November 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 05. Dezember 2022

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau
gez. Oetzel
Bürgermeister